

**Satzung vom 04.07.2012 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der zurzeit gültigen Fassung.**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 22 Juli 1994, in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 werden für die Straße Minoritenplatz zwischen Hauptstraße und Eichenweg/ Verresstraße auf Grund der atypischen Erschließungssituation einerseits und der städtebaulichen sowie gestalterischen Aspekte andererseits die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	6,50 m	10 v.H.
b) Parkstreifen	je 2,00 m	20 v.H.
c) Gehwege	je 3,00 m	20 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	10 v.H.
e) Grünstreifen	je 1,00 m	20 v.H.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

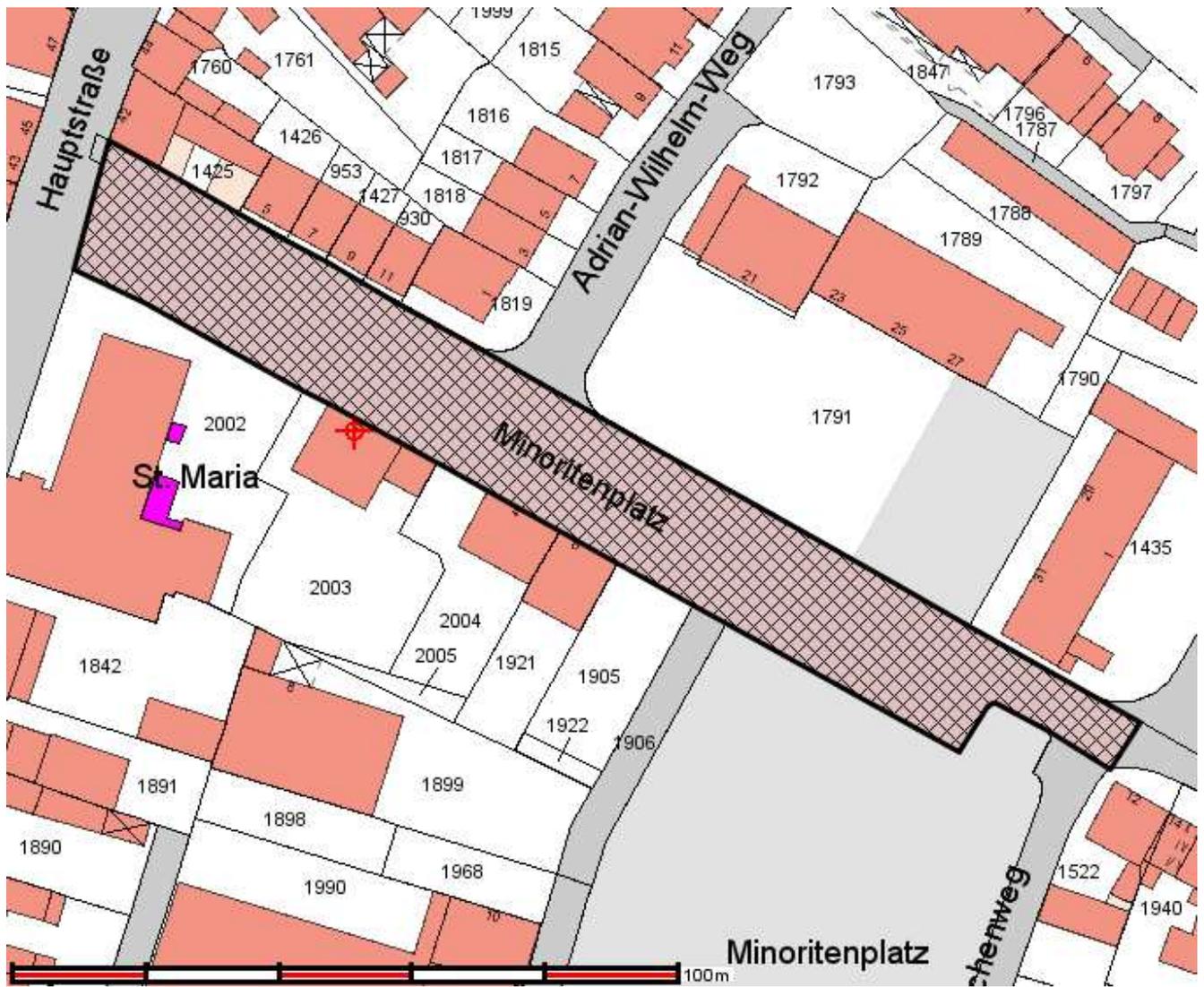
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2012

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Anlage: Lageplan

**Lageplan zur Abweichungssatzung Minoritenplatz**



Maßstab 1: 1000